

Motion von Beni Riedi

betreffend Standesinitiative für die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer in der Wahl des Empfangsgerätes für die digitalen Fernsehprogramme)

vom 17. März 2011

Kantonsrat Beni Riedi, Baar, hat am 17. März 2011 folgende Motion eingereicht:

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV reicht der Kanton Zug folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) so zu ändern, dass die Nutzerinnen und Nutzer in der Wahl des Empfangsgerätes für digitale Fernsehprogramme frei sind und nicht zwingend die proprietären Set-Top-Boxen ihrer Fernmeldedienstanbieter benutzen müssen. Des Weiteren soll das Grundangebot (frei empfangbare Programme) im digitalen Kabelempfang (DVB-C) und im Terrestrischen Empfang (DVB-T) unverschlüsselt zur Verfügung stehen.

Begründung:

Der Empfang von digitalen Fernsehprogrammen setzt ein Empfangsgerät voraus, welches die Signale in Bilder umwandelt und diese im Fernsehgerät sichtbar macht. In den meisten moderneren Fernsehgeräten (insb. Flachbildschirmen) ist das Empfangsgerät für digitales Fernsehen bereits eingebaut. Für ältere Fernsehgeräte ist dafür eine separate Set-Top-Box nötig.

Im schweizerischen Fernsehmarkt gibt es hinsichtlich der Programmverschlüsselung zwei unterschiedliche Geschäftsmodelle: Auf der einen Seite finden sich Fernmeldedienstanbieter, welche die frei empfangbaren Programme in digitalisierter Form unverschlüsselt anbieten und für ihre verschlüsselten Pay-TV-Pakete eine Smartcard abgeben. Wer über einen solchen Anbieter das digitale Angebot nutzt und über ein modernes Fernsehgerät verfügt, benötigt keine Set-Top-Box und kann alle Funktionen seines Fernsehgeräts nutzen. Auf der anderen Seite gibt es jedoch auch Fernmeldedienstanbieter, die alle Programme (auch die frei empfangbaren) verschlüsseln. Der Empfang ist dann jeweils nur mittels einer Set-Top-Box (inkl. Smartcard) oder mit einer Chipkarte (Smartcard), welche man in den Fernseher einschiebt, möglich. In solchen Fällen findet eine untrennbare Koppelung des Programmangebotes mit dem abgegebenen Empfangsgerät statt, so dass die Nutzerinnen und Nutzer trotz eines allfällig bereits vorhandenen Empfangsgerätes (z.B. digitaler Tuner im Fernsehgerät oder marktübliche Set-Top-Box eines anderen Fernmeldedienstanbieters) gezwungen sind, für den Empfang des Programmangebotes (auch der frei empfangbaren Programme) die proprietäre Set-Top-Box oder eine Chipkarte (Smartcard) des Fernmeldedienstanbieters zu mieten oder zu kaufen.

Diese Motion hat das Ziel, dass künftig die proprietäre Verschlüsselung von frei empfangbaren Fernsehkanälen verhindert wird. Ebenso soll die erwähnte Koppelungsproblematik beseitigt werden. Nutzerinnen und Nutzer sollen die Angebotsvielfalt an Empfangsgeräten entsprechend ihren Bedürfnissen nutzen können und nicht via eine proprietäre Set-Top-Box an einen bestimmten Fernmeldedienstanbieter gebunden werden.

Weil gemäss Art. 93 der Bundesverfassung die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen Sache des Bundes ist, kann dem Anliegen auf kantonaler Ebene nur mittels einer Standesinitiative Gehör verschafft werden.